

## **LSG Rheinland-Pfalz: Begleitung bei Fahrten zum Arzt als Pflegezeit anrechenbar**

In seinem Urteil vom 2. Februar 2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (Az.: L 5 P 29/11) entschieden, dass auch die für die Fahrt zur Arztpraxis benötigte Zeit bei der Feststellung des Pflegebedarfs und der Eingruppierung in die Pflegestufe zu berücksichtigen ist, wenn eine pflegebedürftige Person bei Arztbesuchen Hilfe durch eine Begleitperson für den Weg vom Fahrzeug zur Arztpraxis benötigt.

Nach Auffassung des Gerichts war auch die Fahrzeit des Ehemanns der Klägerin als Begleitperson im Rahmen des Pflegebedarfs zu berücksichtigen, obwohl an sich während der Fahrt selbst keine Begleitperson notwendig sei. Zwar bestimmen die Beurteilungsrichtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, dass Fahrzeiten nur dann zu berücksichtigen sind, wenn während der Fahrt ein Beaufsichtigungsbedarf besteht und deshalb eine kontinuierliche Begleitung des Pflegebedürftigen erforderlich ist. Die Richter führten jedoch aus, dass die Berücksichtigung von Fahrzeiten nicht nur auf solche Fallgestaltungen beschränkt bleiben könnten. Vielmehr sei die Fahrzeit auch in Ansatz zu bringen, wenn die Begleitperson notwendig sei, um die Sicherheit des Versicherten auf Wegen von dem Kfz zur Arztpraxis und zurück zu gewährleisten. Bei einer solchen Sachlage könne die Zeitdauer zwischen dem Verlassen des Hauses durch den Versicherten und dessen Rückkehr in den eigenen Wohnbereich nicht in einzelne Teile aufgesplittert werden mit der Folge, dass nur ein Teil der Zeit pflegeversicherungsrechtlich zu berücksichtigen sei. Dem stünde der Umstand entgegen, dass dem Versicherten regelmäßig keine andere Person für den Weg vom Kfz zur Arztpraxis und zurück zur Verfügung stehe als der Fahrer des PKW. Gegen eine Aufspaltung der Zeitdauer zwischen dem Verlassen des Hauses und der Rückkehr des Versicherten in den eigenen Wohnbereich in einen pflegeversicherungsrechtlich relevanten und einen nicht berücksichtigungsfähigen Teil spreche auch die Rechtsprechung zur Anrechnung von Wartezeiten der Begleitperson während des Aufenthalts in der Arztpraxis (Urteil des BSG vom 6. August 1998, Az.: B 3 P 17/97 R). Danach zähle eine Wartezeit, während der der Hilfebedürftige vom Arzt untersucht wird oder sich ärztlich angeordneten Maßnahmen in der Arztpraxis unterzieht, auch dann zum berücksichtigungsfähigen Hilfebedarf, wenn in der Arztpraxis eine Begleitperson nicht notwendig sei.